

Überarbeitung Kreditrisikostandardansatz durch den Basler Ausschuss (2. Konsultation)

Jens Norget

Inhalt

☰ Einleitung	1
☰ Forderungen gegenüber Banken	2
☰ Forderungen gegenüber Unternehmen.....	3
☰ Spezialfinanzierungen	4
☰ Retail-Forderungen.....	4
☰ Immobilienkredite.....	5
☰ Nachrangige Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente.....	6
☰ Fazit.....	6

☰ Einleitung

Das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) veröffentlichte im Dezember 2014 ein 1. Konsultationspapier zur Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken („Consultation paper on revisions to the standardised approach for credit risk“ – BCBS 307).¹ Die Konsultationsphase endete am 27. März 2015.

Als Schwächen identifizierte Punkte im aktuellen Kreditrisikostandardansatz (KSA) wie

- ☰ ein zu starker Rückgriff auf externe Ratings als alleiniger Bestimmungsfaktor für die regulatorische Eigenkapitalunterlegungspflicht,
- ☰ eingeschränkte Risikosensitivität, da relevante Risikofaktoren unberücksichtigt bleiben,
- ☰ unzureichende Granularität der Forderungen bei der Risikogewichtung

sollten behoben werden, indem spezifische aufsichtliche Risikotreiber und Cluster definiert werden, die die Risikosensitivität besser als externe Ratings abbilden und damit eine echte Alternative zum Internal Ratings-Based (IRB) Approach darstellen.

¹ Vgl. 1 Plus i-Fachbeitrag „Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes durch den Basler Ausschuss“ (www.1plusi.de/.../1_plus_i_fachbeitrag_Ueberarbeitung_KSA.pdf).



Die Ziele, die mit dem 1. Konsultationspapier verfolgt wurden, sollen auch mit den im 2. Konsultationspapier vom 10.12.2015 („Revisions to the Standardised Approach for credit risk“ – BCBS 347) vorgeschlagenen Regelungen erreicht werden. In diesem Zusammenhang werden insbesondere genannt: “These revised proposals also seek to achieve the objectives set out in the first consultative document to balance simplicity and risk sensitivity, to promote comparability by reducing variability in risk-weighted assets across banks and jurisdictions, and to ensure that the standardised approach (SA) constitutes a suitable alternative and complement to the Internal Ratings-Based (IRB) approach.”

Es wird also betont, dass es nach wie vor die Zielsetzung des BCBS ist, einen Ansatz für die regulatorische Eigenkapitalunterlegung zu entwickeln, der nicht zu komplex ist und dennoch ein hohes Maß an Risikosensitivität gewährleistet, der die Vergleichbarkeit verschiedener Institute auch über Ländergrenzen hinweg erhöht, indem die Unterschiede bei der Ermittlung der Risk Weighted Assets (RWA) vermindert werden, und der letztlich eine brauchbare Alternative zum IRBA darstellt.

Festzuhalten sind jedoch die teilweise wesentlichen Änderungen bezüglich der im 1. Konsultationspapier vom Dezember 2014 diskutierten Methodik zur Erreichung der genannten Ziele.

Im Folgenden werden die Vorschläge des 2. Konsultationspapiers nach den betreffenden Forderungsklassen geordnet ausgeführt.

☰ Forderungen gegenüber Banken

Bei Forderungen an Banken können im Rahmen eines „External Credit Risk Assessment Approach“ (ECRA) externe Ratings (wieder) als primäre Grundlage für die Risikogewichtung verwendet werden. Die daraus resultierenden Risikogewichte entsprechen den Abstufungen im bisherigen Standardansatz und liegen zwischen 20% und 150%.

Sofern keine externen Ratings verfügbar sind oder von der Aufsicht deren Verwendung nicht zugelassen wurde, kommt ein „Standardised Credit Risk Assessment Approach“ (SCRA) zur Anwendung, in dessen Rahmen eine Einordnung der Forderung in drei unterschiedliche Kategorien („Buckets A, B and C“) vorzunehmen ist.

Die Zuordnung zu den Kategorien ist an verschiedene Kriterien (z.B. Verschuldungsgrad, Liquiditätssituation oder die Einhaltung von Pufferanforderungen) geknüpft, die vom jeweiligen nationalen Aufseher vorgegeben werden, und führt zu Risikogewichten von 50%, 100% oder 150%.

Für kurzfristige Forderungen liegen die entsprechenden Risikogewichte bei 20%, 50% und 100%. Dies gilt nur für Interbankenforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu 3 Monaten.

Hiermit vollzieht das BCBS eine deutliche Abkehr von dem im 1. Konsultationspapier zur Überarbeitung des KSA formulierten Vorschlag, zukünftig bei der Risikogewichtung von Forderungen an Banken auf bestimmte Risikotreiber zu setzen, nämlich

- ≡ die Kapitaladäquanz, bemessen an der CET1-Ratio, d.h. die nach CRR berechnete Kernkapitalquote

und

- ≡ die Qualität des Kreditportfolios, bemessen an dem um Wertberichtigungen bereinigten Verhältnis von notleidenden Forderungen zum Gesamtexposure, die sogenannte Net-NPA-Ratio.

Ergänzend ist allerdings anzumerken, dass im 2. Konsultationspapier ausdrücklich auf Due-Diligence-Erfordernisse bezüglich der korrekten Risikogewichtung hingewiesen wird. So sollen sich Kreditinstitute nicht einfach auf die Klassifizierungen von Ratingagenturen verlassen, sondern eine adäquate bankinterne Einschätzung des Risikoprofils ihrer Kunden sicherstellen.

Hierzu sollen entsprechende hausinterne Richtlinien, Prozesse, Systeme und Kontrollverfahren vorhanden sein bzw. implementiert werden.

Das vom BCBS vorgeschlagene Verfahren sieht einen 2-stufigen Prozess vor („Hierarchy of approaches“), bestehend aus ECRA im 1. Schritt zur Bestimmung des jeweiligen Risikogewichts und einer nachfolgenden, bankinternen Due Diligence für die jeweilige Forderung. Hierbei fungiert die Einschätzung der Ratingagentur quasi als „Back Stop“, d.h. die Einstufung der Ratingagentur kann nicht durch eine eventuell bessere interne Einschätzung ersetzt werden. Im umgekehrten Fall (die inter-

ne Einschätzung einer Forderung ist negativer als die der Ratingagentur) ist dagegen ein höheres Risikogewicht anzusetzen.

Dasselbe Prinzip gilt bei Anwendung des SCRA: Die (bessere) bankinterne Risikoeinschätzung einer Forderung kann nicht zu einem Risikogewicht führen, das unter dem durch die Einstufung in die Buckets A, B oder C vorgegebenen Risikogewicht liegt, umgekehrt ist eine Erhöhung des Risikogewichts eines Exposures bei (schlechterer) interner Due Diligence jedoch gefordert.

☰ Forderungen gegenüber Unternehmen

Sofern für Forderungen an Unternehmen externe Ratings verfügbar und anwendbar sind, führen diese analog zu dem aktuell geltenden Standardansatz zu Risikogewichtungen von 20% bis 100%. Forderungen ohne Rating erhalten ein Risikogewicht von 100%.

Darüber hinaus erhalten Forderungen an Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 50 Mio. EUR (SME) ein Risikogewicht von 85%.

Analog zu den Vorschlägen bezüglich Forderungen an Banken wird ergänzend angemerkt, dass Institute Due-Diligence-Erfordernisse bezüglich der korrekten Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen zu beachten haben. Kreditinstitute sollen eine adäquate bankinterne Einschätzung des Risikoprofils ihrer Kunden mittels geeigneter hausinterner Richtlinien, Prozesse, Systeme und Kontrollverfahren sicherstellen.

Die Risikogewichtung von Unternehmensforderungen erfolgt ebenfalls analog des für Exposures gegenüber Banken vorgeschlagenen Verfahrens: Im 1. Schritt wird bei Vorliegen eines externen Ratings dieses zur Bestimmung des jeweiligen Risikogewichts herangezogen. Eine nachfolgende, bankinterne Due Diligence kann jedoch zu einem höheren Risikogewicht für die jeweilige Forderung führen.

Sollten keine externen Ratings verwendet werden dürfen, ist für „Investment Grade“-Forderungen ein Risikogewicht von 75% vorgesehen², für alle anderen Forderungen ein Risikogewicht von 100%.

² Das Konsultationspapier nennt als Kriterien für die Einstufung von Forderungen als „Investment Grade“: a) Alle finanziellen Verpflichtungen können un-

☰ Spezialfinanzierungen

Sofern es sich bei den Forderungen um Spezialfinanzierungen handelt, können lediglich Emissionsratings verwendet werden. Die resultierenden Risikogewichte liegen zwischen 20% und 150%. Sofern – wovon in der Regel auszugehen ist – keine externen Ratings vorliegen, kommen in Abhängigkeit von der Art der Spezialfinanzierung und des Stadiums (bei Projektfinanzierungen) Risikogewichte zwischen 100% und 150% zum Einsatz.

So sollen beispielsweise Objekt- und Rohstoffhandelsfinanzierungen ein Risikogewicht von 120% erhalten, während Projektfinanzierungen in der voroperativen Phase ein Risikogewicht von 150% und in der operativen Phase von 100% erhalten.

☰ Retail-Forderungen

Es werden 2 Kategorien von Retail-Exposure unterschieden: „Regulatory Retail“ (Risikogewicht 75%) und „Other Retail“. Letztere umfasst Forderungen, die nicht alle Kriterien für die Behandlung als „Regulatory Retail“ erfüllen:

- ☰ Forderung besteht gegenüber einer natürlichen Person oder SME
- ☰ Produkte sind Ratenkredit oder Kreditlinie
- ☰ Hohe Granularität des Portfolios bzw. kein Kreditnehmer schuldet mehr als 0,2% des Gesamtportfolios
- ☰ Gesamtforderung <= 1 Mio. EUR

Diese erhalten ein Risikogewicht von 100%.

Forderungen gegenüber SMEs, die nicht alle der genannten Kriterien erfüllen, werden wie Corporate-SMEs (siehe „Forderungen gegenüber Unternehmen“) behandelt.

abhängig vom Wirtschaftszyklus rechtzeitig bedient werden und b) das Unternehmen muss Wertpapiere an einer anerkannten Börse gelistet haben.

☰ Immobilienkredite

Für Wohnungsbaukredite, die bestimmte qualitative Anforderungen (z.B. rechtliche Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus der Besicherung, vorsichtige Bewertung der Immobilie) erfüllen, ist eine Risikogewichtung auf Basis des LTV (Loan to value) als wesentlicher Risikotreiber vorgesehen. Diese kann für LTV-Werte bis zu 100% zwischen 25% und 55% liegen.

Der im 1. Konsultationspapier zur Überarbeitung des KSA vorgesehene weitere Risikotreiber Debt-Service-Coverage-Ratio (DSCR), also eine Kennzahl zur Einschätzung der Fähigkeit des Schuldners den Kapitaldienst für das Immobiliendarlehen zu erbringen, wurde seitens des BCBS fallengelassen.

Sofern der LTV bei mehr als 100% liegt, kommt das Risikogewicht des Schuldners zur Anwendung. Sollten einzelne Anforderungen, wie z.B. die Unabhängigkeit der Rückzahlung der Forderung von den Cashflows des Objektes, nicht eingehalten werden, können die Risikogewichte bis auf 120% bzw. 150% steigen.

Gewerbliche Realkredite, deren Rückzahlung nicht von den Cashflows aus den Objekten abhängt, erhalten bei einem LTV von bis zu 60% ein Risikogewicht von 60%. Bei höherem LTV kommt das Risikogewicht des Schuldners zur Anwendung. Sofern die Rückzahlung von den Cashflows aus den Objekten abhängt, erhalten die Positionen je nach LTV ein Risikogewicht zwischen 80% und 130%.

Nachfolgendes Schaubild³ verdeutlicht die Systematik der Risikogewichtung bei Immobilienkrediten:

³ Vgl. BCBS 347, S. 16

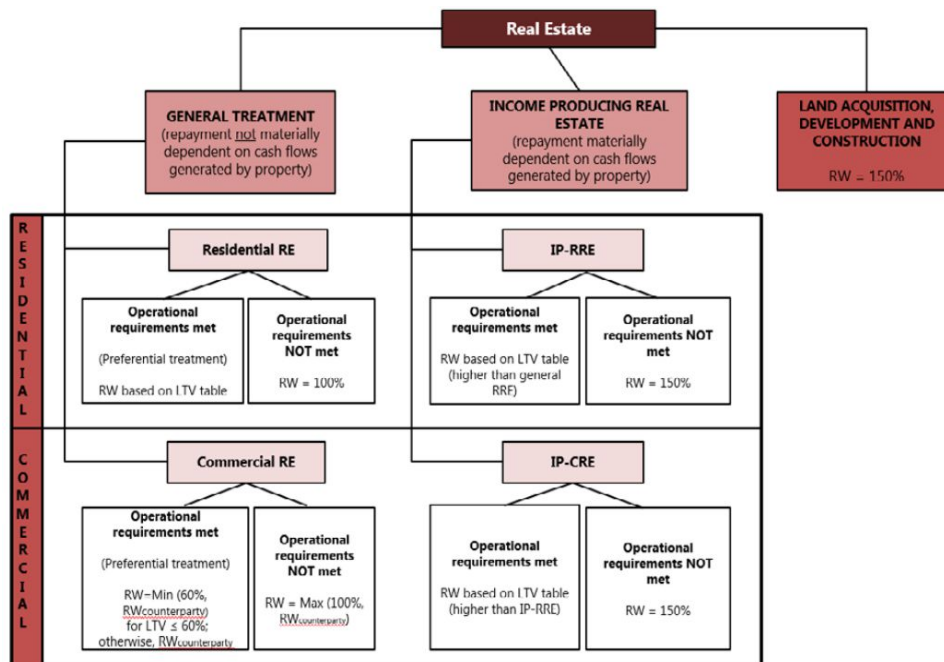


Abbildung 1: Risikogewichtung von Immobilienkrediten gemäß dem 2. Konsultationspapier zur Überarbeitung des KSA

≡ Nachrangige Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente

Nachrangige Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente erhalten Risikogewichte von 150% bzw. 250%, im Gegensatz zu den im 1. Konsultationspapier vorgesehenen Risikogewichten von bis zu 400%.

≡ Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BCBS mit seinem 2. Konsultationspapier zur Überarbeitung des KSA in einigen Punkten deutlich moderatere Veränderungen zur Diskussion stellt als noch im Rahmen der 1. Konsultation. Dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass kritische Rückmeldungen aus der Finanzindustrie zu den im Vorgängerpapier gemachten Vorschlägen berücksichtigt wurden.

Die Wiedereinführung der Verwendung von externen Ratings für Kredite an Banken und Unternehmen als wesentliche Bemessungsgrundlage für die Eigenkapitalunterlegung und die Abkehr von auf-

